



Satzung

§1 Name, Sitzung, Geschäftsjahr

Name: LOLA Kulturzentrum e.V. - Verein für Soziokultur in Bergedorf

Sitz: Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 a Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der stadtteilbezogenen Kommunikation und Aktivität sowie Bildungs- und Beratungsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 b Zur Erreichung der Vereinszwecke wird insbesondere folgendes durchgeführt:

- Programmangebote (Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Dia- und Filmvorträge, Lesungen und Ausstellungen, musikalische Veranstaltungen, Darstellung von Theater-, Musik- und Tanzgruppen, - besonders die Förderung von Nachwuchskünstlern, ortsansässigen Künstlern, Kinder- und Frauenkultur-)
- Bildungsarbeit (in den Bereichen: Kreativität und Kunst, Tanz und Bewegung, Sprache und Kultur)
- sozialer Gruppenarbeit und Lebenshilfe (Gesprächs- und Selbsthilfegruppen, Beratungsstunden)
- eigenständige Angebote aus dem Bereich der Jugendhilfe gemäß SGB VIII §11 (Jugendarbeit)
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen hinsichtlich der Vereinszwecke
- generationsübergreifende Angebote

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe das soziokulturelle Zentrum LOLA als Träger zu betreiben.

Der Verein sollte eine umfangreiche Öffentlichkeit im Sinne seiner Ziele erreichen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§3 Gewinnverwendung

Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, belasten oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eingezahlte Beiträge.

Die Vereins- und Organämter arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwandsersatzanspruch nach §670BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten generell dessen Höhe begrenzen und weitere Einzelheiten des Erstattungsverfahrens regeln.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die die Eintrittserklärung unterschreibt und die Satzung anerkennt.

Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vor Eintritt der Tagesordnung endgültig.

Eine Fördermitgliedschaft zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins ist möglich. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, werden aber regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert.

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Zahlungsrückstand kann zum Ausschluss durch den Vorstand führen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ihr/sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

§6 Die Mitgliederversammlung

(1). Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr statt.

Die Einladung muss, unter Angabe der Tagesordnung, allen Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich zugehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

(2) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Aus wichtigem Grund, insbesondere um einen nicht unerheblichen Nachteil für den Verein zu vermeiden, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Grund ist von der Sitzungsleitung zu erläutern über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der RevisorInnen.
2. Entgegennahme der Rechenschafts-, Kassen- und Revisionsberichte.
3. Beschließung der Satzung und Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Inhaltlicher und themenbezogener Austausch.
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in, von dem/der Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gemäß der gesetzlichen Frist aufzubewahren. Jede/r Stimmberechtigte ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, oder der Hälfte der besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB oder 20% der Mitglieder des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden so wie dem Kassenwart. Darüber hinaus können dem Vorstand bis zu 4 BeisitzerInnen angehören. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Beisitzer für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der 3 benannten Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der Vorstand dies beschließt. Der Vorstand übernimmt die Aufgabenverteilung selbst und teilt sie den Mitgliedern mit.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Bestellung und Abberufung der besonderen Vertreter
 3. Erstellung einer Geschäftsordnung für die besonderen Vertreter
 4. Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Geschäftsführer
 5. Verabschiedung des Jahreshaushalts
 6. Beschluss einer Rahmenplanung und Konzeption nach Anhörung der Geschäftsführung. Der Vorstand ist gehalten, Einwände der Geschäftsführung bzgl. Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit von strategischen Planungen zu beachten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nicht für Schäden aus einfach oder leicht fahrlässigem Tun.

Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, scheidet es damit automatisch auch aus dem Vorstand aus.

§9 Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

Der Vorstand bestellt für die Geschäftsführungsleitung jeweils eine/n besondere/n Vertreter/in gem. § 30 BGB für:

- Administration, Finanzen, Entwurf des Wirtschaftsplans
- Öffentlichkeitsarbeit, Programm- und Veranstaltungsarbeit
- Koordination von Kulturarbeit und Bildung; Projektentwicklung

Die Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung.

Im Rahmen dieser Geschäftsordnung führen die besonderen Vertreter die Fach- und Dienstaufsicht über die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und steuern das LOLA-Kulturzentrum gemäß der vom Vorstand gebilligten Konzeption und den Vorgaben der Aufsichtsbehörden.

§10 Protokoll

Über Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere die Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

Die Einsicht in das Protokoll steht den Mitgliedern frei.

§11 Revision

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr zwei RevisorInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die die Kassengeschäfte mindestens halbjährig nach Anmeldung und zwischendurch stichprobenartig überprüfen.

§12 Die Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muss mit 2/3-Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats seit dem Verhandlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu tragen.
- (2) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende, gemäß §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kultureller Zwecke im Sinne dieser Vorschriften.

Bergedorf, Nov 2017